

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 12. Juli 1966,
zu Zl. 204, Kommunal-
ausschuß.

Ergänzung zum Motivenbericht
der Regierungsvorlage vom 21. Juni 1966 (Zl. 204 des Kommunal-
ausschusses).

Der Kommunalausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1966
folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des von der Landesregierung
beantragten Gesetzes vorgenommen:

Nach Ziffer 4 der Regierungsvorlage wurden die Bestimmungen des
§ 14 neu formuliert. Auf Grund dieser Formulierung ist der Bürger-
meister nicht mehr Mitglied des Stadtsenates, sodaß dadurch eine
Angleichung an die NÖ. Gemeindeordnung erfolgt ist.

Die Überschrift zu § 15 lautet nunmehr "Funktionsgebühren".

§ 16 Abs. 1 wird dahin abgeändert, daß auf jeden Fall ein "eige-
ner" Gemeinderatsausschuß mit der Überprüfung der Gebarung (Kon-
trollausschuß) zu betrauen ist.

Im § 17 Abs. 5 wird im letzten Satz "insbesondere" eingefügt und
"jederzeit" gestrichen, sodaß der Satz nunmehr lautet "Er ist ins-
besondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unter-
brechen oder gänzlich aufzuheben.

Im § 22 Abs. 2 wurde das Wort "Gemeinderatsitzung" in "Gemeinde-
ratssitzung" abgeändert.

§ 24 Abs. 6 wird neu formuliert mit der Maßgabe, daß der Bürger-
meister an der Abstimmung nicht teilnimmt (Angleichung an die
NÖ. Gemeindeordnung).

Im § 27 Abs. 2, 2. Satz, wird das Wort "insbesonders" durch "insbesondere" ersetzt.

Im § 37 (Ziffer 19 des Gesetzentwurfes) lautet die Absatzbezeichnung "(3)" richtig "(2)".

§ 40 Abs. 3 wird dahingehend neu formuliert, daß der Bürgermeister Vorsitzender des Stadtsenates ist und das Recht hat, in allen Angelegenheiten des Stadtsenates Anträge zu stellen.

Im § 73 Abs. 1 (Ziffer 34 der Regierungsvorlage) wird die Interpunktion berichtigt.

§ 78 Abs. 1 wird dahingehend abgeändert, daß nach der Absatzbezeichnung (1) das "Die" sowie der letzte Satz des Abs. gestrichen wird.

Artikel II lautet nunmehr, daß Artikel I Ziffer 20 (Ziffer 16 der Regierungsvorlage) ab 1. Jänner 1967 auf alle die Vollziehung des St.Pöltner Stadtrechtes erlassenen Geschäftsordnungen anzuwenden ist.

Auf Grund obiger Änderungen und Ergänzungen (Einfügungen) erhalten die Ziffern 5 bis 11 der Regierungsvorlage in der nunmehrigen neu ausgefertigten Vorlage die Bezeichnung 7 bis 13, 12 bis 14 der Regierungsvorlage die Bezeichnung 15 bis 17, 15 bis 16 erhält 19 und 20, 17 bis 37 der Regierungsvorlage die neuen Ziffern 22 bis 42.